

Lieber Bruder Rußmann, danke für Ihren [Artikel](#). Er enthält leider immer noch viele sachliche Fehler. Ich schreibe sie Ihnen im Folgenden auf.

1. Es soll nicht etwas straffrei werden, sondern es soll etwas verboten werden.
2. Es geht nicht um [Tötung auf Verlangen](#), sondern um [Beihilfe zur Selbsttötung](#).
3. „Selbstmord auf Verlangen“ gibt es nicht; das vermutlich Gemeinte ist die Beihilfe zur Selbsttötung, die aber auf gar keinen Fall als „aktive Sterbehilfe“ bezeichnet werden darf, obwohl es beim Vorgang selbst auch um ein bestimmtes aktives Handeln geht.
4. Beihilfe zur Selbsttötung ist deutschen Ärzten nicht verboten, jedenfalls nicht nach dem deutschen Strafgesetzbuch.
5. Die Berufsordnung der Ärzte untersagt die Beihilfe zur Selbsttötung, was aber nach einem [Berliner Gerichtsurteil](#) rechtlich unerheblich ist, weil auch für Ärzte das allgemeine Strafrecht gilt und nicht durch Berufsordnungen pauschal verschärft werden darf.
6. In der Tat soll etwas verboten werden: nämlich die „organisierte, geschäftsmäßige und selbstsüchtige Förderung des Suizids“, so der [Vorschlag](#) des CDU-Abgeordneten [Hubert Hüppe](#). Frau [Leutheusser-Schnarrenberger](#) wollte in ihrem gescheiterten [Gesetzentwurf](#) nur die gewerbsmäßige Suizid-Beihilfe durch Vereine strafbar machen.
7. [Aktive Sterbehilfe](#) muss nicht erst strafbar werden, sie ist bereits strafbar für alle ([§ 216 StGB](#)), und niemand will das ändern.
8. [Sterbebegleitung](#) durch Hospize und Palliativmedizin hat nichts mit passiver Sterbehilfe zu tun.
9. [Passive Sterbehilfe](#) ist sowohl das Unterlassen einer möglichen, aber nun nicht mehr notwendigen ärztlichen Maßnahme, als auch das Beenden einer bereits eingeleiteten ärztlichen Maßnahme, die nicht mehr indiziert ist. Entsprechende [Gerichtsurteile](#) liegen vor.
10. Die sog. „Todesspritze“ des Arztes fällt bei rechter Absicht (Schmerzlinderung) unter den Tatbestand der erlaubten [indirekten Sterbehilfe](#), bei unrechter Absicht (Tötungsabsicht) unter den Tatbestand der verbotenen aktiven Sterbehilfe. An dieser Unterscheidung soll ebenfalls nicht gerüttelt werden.
11. Bei der [Forsa-Umfrage](#), die sehr ungenau fragt und falsche Begrifflichkeit verwendet, gibt es eine 70 %ige Zustimmung zur (bisher auch erlaubten) ärztlichen Beihilfe zum Suizid, die aber fälschlicherweise als „aktive Sterbehilfe“ deklariert wird, die ja nach § 216 Strafgesetzbuch unbestritten strafbar bleibt. Die Mehrheit der Deutschen ist also nicht für aktive Sterbehilfe, sondern für ärztlichen Beistand beim Suizid!
12. Das vorgeschlagene Verbot der „organisierten, geschäftsmäßigen und selbstsüchtigen Suizidbeihilfe“ muss nicht zwingend das Verbot der (von den meisten Deutschen gewünschten) ärztlichen Beihilfe bei der Selbsttötung enthalten, vor allem dann nicht, wenn man auch den rechtlich als suizidale Handlung einzustufenden freiwilligen Verzicht auf Nahrung und Flüssigkeit mit einbezieht, das sogenannte [„Sterbefasten“](#).
13. Summa summarum: In Deutschland sollte nicht unnötigerweise etwas strafbar werden, was bisher aus guten Gründen straffrei ist. Allenfalls die „geschäftsmäßige Suizidbeihilfe“ durch Vereine könnte bzw. sollte, wie von Frau Leutheusser-Schnarrenberger einst vorgeschlagen, strafbar werden.

Für den Hinweis auf meine [Internetseite](#) und das Trauerbuch danke ich. Freilich sind meine differenzierten Darlegungen zum Thema Sterbehilfe auf meiner Homepage auch unter „[Sterbehilfe](#)“ erreichbar und nicht unter „Trauerbegleitung“.

Mit herzlichem Gruß, Ihr Peter Godzik

(per E-Mail vom 8. Februar 2014)